

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Gemäß Entschließung des Nationalrates vom 17. Juni 2021 betreffend Entwicklung eines kompetenzorientierten Lehrplans zur Österreichischen Gebärdensprache (ÖGS) werden in den Lehrplänen der allgemeinbildenden höheren Schulen, BGBl. Nr. 88/1985, für die Sekundarstufe II die Pflichtgegenstände Österreichische Gebärdensprache I (vierjährig, für Schülerinnen und Schüler ohne Vorkenntnisse) und Österreichische Gebärdensprache II (vierjährig, für Schülerinnen und Schüler mit Vorkenntnissen) sowie die Wahlpflichtgegenstände Österreichische Gebärdensprache I (dreijährig, für Schülerinnen und Schüler ohne Vorkenntnisse) und Österreichische Gebärdensprache II (dreijährig, für Schülerinnen und Schüler mit Vorkenntnissen) sowie der vertiefende Wahlpflichtgegenstand Österreichische Gebärdensprache verankert.

Gehörlose Schülerinnen und Schüler bringen, wenn sie in die Sekundarstufe II eintreten, meist Vorkenntnisse in ÖGS mit. Hörende Schülerinnen und Schüler hingegen seltener. Es gibt jedoch hörende Schülerinnen und Schüler, die mit der Erstsprache ÖGS aufwachsen. Dazu zählen die sog. „CODA“-Kinder (Children of deaf adults/Kinder gehörloser Eltern). Hörende Schülerinnen und Schüler können darüber hinaus bereits in den vorangegangenen Schuljahren ÖGS-Kompetenzen im Rahmen von unverbindlichen Übungen, Freigegegenständen oder in bilingualen Klassen erworben haben. Durch die Differenzierung in ÖGS I und ÖGS II können die Voraussetzungen aller Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden.

II. Aus pädagogischer Sicht wird ausgeführt:

1. Lehrplan für ÖGS als visuell-gestische Sprache

Die Österreichische Gebärdensprache ist eine visuell-gestische Sprache und unterscheidet sich in der Modalität von allen anderen an österreichischen Schulen angebotenen Sprachen, die phonetisch produziert und akustisch wahrgenommen werden. Daher bedarf es eines eigenen Lehrplans. Die vorgelegten Lehrpläne sind die Grundlage dafür, dass Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) äquivalent zu anderen Sprachen unterrichtet werden kann.

ÖGS wird auf der Sekundarstufe II der Allgemeinbildenden Höheren Schulen (AHS) verankert und kann als Alternative zu einer phonetisch produzierten Zweiten Lebenden Fremdsprache bzw. statt Latein oder Griechisch sowie als Wahlpflichtgegenstand an jenen Allgemeinbildenden Höheren Schulen, die diesen Unterrichtsgegenstand anbieten, gewählt werden.

Beim Erwerb einer zweiten oder weiteren Fremdsprache ist das Zurückgreifen auf bereits vorhandene Fremdsprachenkompetenzen und Kenntnisse in einer eventuell vorhandenen (in der Familie erworbenen) Erstsprache als besonderer lernstrategischer Vorteil bewusst zu machen und konsequent zu nutzen (Tertiärspracheneffekt). Gehörlose Schülerinnen und Schüler erwerben ÖGS als Erstsprache und sie erhalten bereits von der 1. bis zur 8. Schulstufe ÖGS-Unterricht im Rahmen des Förderschwerpunkts Hören/Kommunikation. Sie bringen daher andere Voraussetzungen für den ÖGS-Unterricht auf Sekundarstufe II mit als hörende Schülerinnen und Schüler. Daher ist eine Differenzierung der Kompetenzniveaus in ÖGS I (ohne Vorkenntnisse) und ÖGS II (mit Vorkenntnissen) notwendig. Darüber hinaus soll auch hörenden Schülerinnen und Schülern, die bereits über ÖGS-Kompetenzen verfügen (zB CODA – Children of Deaf Adults/Kinder gehörloser Erwachsener), die Möglichkeit geboten werden, den Gegenstand ÖGS I mit Vorkenntnissen wählen zu können.

2. Ziele

Der Unterrichtsgegenstand ÖGS soll einerseits für gehörlose und hörbeeinträchtigte Schülerinnen und Schüler ein geregeltes sowie gesteuertes Sprachenlernen sicherstellen und andererseits hörenden Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit bieten, ÖGS als Sprache (neu) zu erlernen.

Gehörlose Schülerinnen und Schüler

In der Primarstufe und Sekundarstufe I wird ÖGS für gehörlose Kinder im Förderschwerpunkt Hören/Kommunikation (früher: Lehrplan der Sonderschule für gehörlose Kinder) als *verbindliche* Übung von der 1. bis zur 8. Schulstufe verankert. Darauf aufbauend soll es gehörlosen Schülerinnen und Schülern ermöglicht werden, an Schulen, die dies anbieten, ÖGS bis zur 12. Schulstufe zu erlernen und in diesem Gegenstand zu maturieren.

Hörende Schülerinnen und Schüler

Hörende Schülerinnen und Schüler können von der 1. bis zur 8. Schulstufe ÖGS-Kenntnisse im Rahmen unverbindlicher Übungen oder Freigegegenstände erwerben. In der Sekundarstufe II der AHS kann ÖGS an Schulen, die diesen Unterrichtsgegenstand anbieten, als Alternative zur Zweiten Lebenden Fremdsprache bzw. statt Latein oder Griechisch sowie als Wahlpflichtgegenstand gewählt und darin maturiert werden.

3. Die Österreichische Gebärdensprache

Die Österreichische Gebärdensprache wird seit 2005 durch das B-VG Artikel 8 Abs. 3 als eigenständige Sprache anerkannt. ÖGS ist eine vollfunktionale Sprache mit eigener Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Grammatik sowie eigenem Wortschatz und ist ebenso leistungsstark und facettenreich wie die deutsche Sprache. Wie alle Gebärdensprachen wird ÖGS manuell produziert und verwendet für ihre komplexe Grammatik neben dem unmittelbaren Gebärdensprachraum auch den Oberkörper und die Mimik als nonmanuelle Komponenten. Abzugrenzen ist ÖGS darüber hinaus von anderen künstlichen Kommunikationsformen wie bspw. lautsprachbegleitendes Gebärden (LBG) oder lautsprachunterstützendes Gebärden (LUG), die mehr oder weniger stark der Syntax und Grammatik der deutschen Sprache folgen. LBG und LUG sind keine vollwertigen Sprachen und keine im Alltag gebräuchlichen Kommunikationsmittel, sie werden jedoch bspw. im Deutschunterricht als didaktisches Instrument zum Aufbau der Schriftsprache eingesetzt.

Darüber hinaus gibt es Varianten der ÖGS, die von Menschen mit Hör-Sehbehinderungen wahrgenommen werden können. Taktiles Gebärden ist der Überbegriff für eine Kommunikationsform, die auf der ÖGS basiert und bei der die Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner in ständigem Handkontakt sind.

Für Gebärdensprachen hat sich bis heute kein alltagsgebräuchliches Schriftsystem durchgesetzt, das den visuell-gestischen Sprachen gerecht wird. Es ist daher sinnvoll und üblich gebärdete Texte als Filme bzw. Videos zu dokumentieren, um sie zu sichern, zu erhalten oder zu verschicken.

Zusammenfassend ist ÖGS eine vollfunktionale, natürliche Sprache, deren Wert in der Alltagskommunikation, in der Informationsübermittlung, im natürlichen kindlichen Spracherwerb und im sprachlichen Reichtum der Welt liegt.

4. Kompetenz- und Zielniveaus

Die kommunikativen Teilkompetenzen, die Schülerinnen und Schüler im Laufe der Oberstufe erwerben sollen, folgen den international standardisierten Kompetenzniveaus A1, A2, B1 und B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechend der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten Nr. R (98) 6 vom 17. März 1998 zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – GeR und dementsprechend der Adaption für Gebärdensprachen im Rahmen von PROSIGN des ECML. Sie umfassen die Kann-Beschreibungen des Rasters zu den Fertigkeitsebenen „Sehverstehen“, „mediales Sehverstehen“, „Kompetenz im Dialog“, „zusammenhängend gebärden“ und „medial gebärden“ sowie die Deskriptoren zu den linguistischen, pragmatischen und soziolinguistischen Kompetenzen.

Am Ende der zwölften Schulstufe erreichen Schülerinnen und Schüler **ohne ÖGS-Vorkenntnisse**:

- unter Berücksichtigung des Lehrplans des Pflichtgegenstandes Österreichische Gebärdensprache I (Anfänger; vierjährig) in allen Fertigkeitsebenen das Niveau B1.
- unter Berücksichtigung des Lehrplans des Wahlpflichtgegenstandes Österreichische Gebärdensprache I (Anfänger; dreijährig) in allen Fertigkeitsebenen das Niveau A2.

Am Ende der zwölften Schulstufe erreichen Schülerinnen und Schüler **mit ÖGS-Vorkenntnissen**:

- unter Berücksichtigung des Lehrplans des Pflichtgegenstandes Österreichische Gebärdensprache II (Fortgeschrittene; vierjährig) in allen Fertigkeitsebenen das Niveau B2 (Pflichtgegenstand ÖGS II als Zweite Lebende Fremdsprache oder statt Latein oder Griechisch).
- unter Berücksichtigung des Lehrplans des Wahlpflichtgegenstandes Österreichische Gebärdensprache II (Fortgeschrittene; dreijährig) in allen Fertigkeitsebenen mindestens das Niveau B1 (Pflichtgegenstand ÖGS I als Zweite Lebende Fremdsprache oder statt Latein oder Griechisch).

5. Inklusion

Im Sinne eines inklusiven Bildungssystems soll allen Schülerinnen und Schülern das Erlernen der ÖGS ermöglicht werden – nicht nur wie bisher gehörlosen oder hochgradig schwerhörigen Schülerinnen und Schülern. Die neuen Lehrpläne für den Unterrichtsgegenstand Österreichische Gebärdensprache tragen daher als Sprachenlehrpläne zur Stärkung des inklusiven Bildungssystems bei.

6. Anmerkungen zur spezifischen Terminologie der Lehrpläne für ÖGS

Um die Fachbegriffe im Lehrplan für ÖGS als visuell-gestische Sprache in ihrer Bedeutung verstehen zu können, werden diese den Fachbegriffen bereits bestehender Sprachenlehrpläne für akustisch produzierte und wahrnehmbare Sprachen gegenübergestellt. Die Terminologie orientiert sich an bereits vorhandenen europäischen Lehrplänen für das Schulfach „nationale Gebärdensprache“, im Besonderen am Lehrplan DGS (Deutsche Gebärdensprache) aus Berlin-Brandenburg (2015).

Besonderer Teil

(Verordnung über die Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen)

Zu Z 1 (Art. III § 2 Abs. 33) Inkrafttreten:

Die Anpassungen der Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen betreffend die Österreichische Gebärdensprache sollen hinsichtlich der 5. Klassen mit 1. September 2026 und hinsichtlich der weiteren Klassen jeweils mit 1. September der Folgejahre klassenweise aufsteigend in Kraft treten.

Zu Z 2 (Anlage A, Fünfter Teil):

In Anlage A werden im den Organisatorischen Teil betreffenden Abschnitt allgemeine Ausführungen betreffend die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) als visuell-gestische Sprache aufgenommen.

Zu Z 3 bis 12 (Anlage A, Sechster Teil, Stundentafeln):

In den Stundentafeln der Sekundarstufe II betreffend das Gymnasium, das Realgymnasium sowie das Wirtschaftskundliche Realgymnasium werden die Pflichtgegenstände „Griechisch/Zweite Lebende Fremdsprache“ und „Zweite Lebende Fremdsprache/Latein“ um Fußnoten hinsichtlich der Führung der Österreichischen Gebärdensprache I und II ergänzt. Die Pflichtgegenstände Österreichische Gebärdensprache I und II sollen künftig als Zweite Lebende Fremdsprache oder statt Latein oder Griechisch geführt werden können.

Zu Z 13 und 14 (Anlage A, Sechster Teil, Stundentafeln):

In der Stundentafel betreffend die Wahlpflichtgegenstände des Gymnasiums, des Realgymnasiums sowie des Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums wird der Wahlpflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache“ um eine Fußnote hinsichtlich der Führung der Österreichischen Gebärdensprache I und II ergänzt. Die Wahlpflichtgegenstände Österreichische Gebärdensprache I und II sollen künftig als Lebende Fremdsprache geführt werden können. Als vertiefender Wahlpflichtgegenstand soll der Gegenstand „Österreichische Gebärdensprache“ geführt werden können.

Zu Z 15 und 16 (Anlage A, Sechster Teil, Stundentafeln):

Die Österreichische Gebärdensprache I und die Österreichische Gebärdensprache II sollen auch als Freigegegenstände angeboten werden können.

Zu Z 17 bis 20 (Anlage A, Achter Teil, Lehrstoff):

Der Lehrstoff der Pflichtgegenstände Österreichische Gebärdensprache I und II sowie der Wahlpflichtgegenstände Österreichische Gebärdensprache I und II, des vertiefenden Wahlpflichtgegenstandes Österreichische Gebärdensprache sowie des Freigegegenstandes wird im Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schulen verankert.

Zu Z 21 bis 43 und 46 bis 72 (Anlagen A/zbrgo, A/w, A/m2, A/m3, A/sp, A/IF, A/ThNa, B, B/m1, B/m2, B/sp, C und D):

In den Stundentafeln betreffend das zweisprachige Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium in Oberwart, des Werkschulheims, das Realgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung, das Realgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung für Studierende der Musik, das Realgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung, das Gymnasium mit Dritter Lebender Fremdsprache am öffentlichen Gymnasium der Stiftung Theresianische Akademie in Wien, das Gymnasium mit digitalen, naturwissenschaftlichen und technologischen Kompetenzen am öffentlichen Gymnasium der Stiftung Theresianische Akademie in Wien, das Oberstufenrealgymnasium, das Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung, das Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung für Studierende der Musik, das Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung, das Aufbaugymnasium und das Aufbaurealgymnasium und das Realgymnasium für Berufstätige werden die Pflichtgegenstände „Zweite Lebende Fremdsprache/Latein“ sowie „Griechisch/Zweite Lebende Fremdsprache“ um Fußnoten hinsichtlich der Führung der Österreichischen Gebärdensprache I und II ergänzt. Die Pflichtgegenstände Österreichische

Gebärdensprache I und II sollen künftig als Zweite Lebende Fremdsprache oder statt Latein oder Griechisch geführt werden können.

Zu Z 44 und 45 (Anlage B, Sechster Teil):

Es erfolgt die Verankerung der schulautonomen Pflichtgegenstände „Hebräisch“ und „Jüdische Geschichte“ für Privatschulen, deren religionsgesellschaftliche Oberbehörde eine Israelitische Kultusgemeinde ist.